

Sicherung stillstehender Fahrzeuge

1. Die Sicherung stillstehender Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung kann
 - durch Anziehen der Handbremse oder Feststellbremse (seitliche Radhandbremse),
 - durch Festlegen mit Radvorlegern, Sicherheitsradvorlegern oder Hemmschuhen,
 - durch Anlegen der Druckluftbremse oder
 - durch Kuppeln mit gebremsten Fahrzeugen erfolgen. Das Auflegen von Steinen, Holz- oder Eisenstücken oder dgl. auf die Schienen ist verboten.
2. Zum Sichern stillstehender Fahrzeuge sind vorrangig Handbremsen, vor allem bei beladenen schweren Fahrzeugen, zu benutzen. Feststellbremsen (seitliche Radhandbremsen) gelten hierbei als Handbremsen. Nach dem Anziehen einer Handbremse ist das feste Anliegen der äußeren Bremsklötze an den Endradsätzen einer Fahrzeugseite durch kräftigen Fußdruck in Richtung vom Radreifen weg zu prüfen. Liegen die Bremsklötze nicht fest an, darf die Handbremse nicht verwendet werden. In Gleisen mit einer Längsneigung $> 1,5\text{‰}$ (1:667) sind stillstehende Fahrzeuge nach Abschn. 9. festzulegen.
3. Fehlen Handbremsen, ist die nach Abschn. 9. vorgeschriebene Achsenzahl durch Radvorleger oder Hemmschuhe festzulegen.
4. Soweit die Sicherung durch Radvorleger vorgenommen wird, sind Radvorleger aus Stahl entsprechend den Hemmschuhformen zu verwenden.
5. Auf Gleisen mit Straßendeckenbefestigung oder mit Rillenschienen sind zum Sichern von Fahrzeugen nur Radvorleger, Sicherheitsradvorleger oder Hemmschuhe zu verwenden, die an Stelle der Führungsleisten für den Schienenkopf ein Führungselement für die Aussparung in der Straßendeckenbefestigung bzw. für die Spurrille haben.
6. Hemmschuhe, Radvorleger und sonstige notwendige Rangiergeräte müssen in ausreichender Anzahl und in gebrauchsfähigem Zustand an den vorgeschriebenen Stellen vorhanden sein und nach dem Rangieren wieder an den Aufbewahrungsort gebracht werden. Die rangiertechnischen Einrichtungen müssen in Ordnung sein. Es dürfen nur Hemmschuhe verwendet werden, die der jeweiligen Schienenform entsprechen. Unbrauchbare Hemmschuhe sind auszutauschen. In der Dienstordnung ist festzulegen, welche Hemmschuhformen und welche Anzahl von Hemmschuhen in den Gleisbereichen oder an den jeweiligen Gleisen vorzuhalten sind.
7. Hemmschuhe, die nicht das Abrollen von Wagen verhindern müssen (z. B. beim Kuppeln) oder nicht zur Abdeckung von Gefahrenstellen dienen, sind

nach der Benutzung auf dem vorgeschriebenen Aufbewahrungsort abzulegen. In der Dienstordnung ist festzulegen, ob bei Dienstübergabe das übernehmende Rangierpersonal über aufliegende Hemmschuhe zu unterrichten ist. Weitere Bestimmungen über die Verwendung der Hemmschuhe und sonstigen Rangiergeräte sind in der Rangiergerätevorschrift (RGV) (Dienstvorschrift 418 der Deutschen Reichsbahn) enthalten, die auch für Anschlussbahnen gelten.

8. ~~Das Auflegen von Hemmschuhen ist zwischen den Achsen eines Fahrzeuges verboten.~~

9. In Gleisen mit einer Längsneigung $> 1,5 \text{ ‰}$ (1:667) sind stillstehende Fahrzeuge festzulegen

bei einer Längsneigung	mindestens eine Achse für je angefangene Achsen
$> 1,5 \text{ ‰}$ (1:667) $\leq 2,5 \text{ ‰}$ (1:400)	60
$> 2,5 \text{ ‰}$ (1:400) $\leq 4 \text{ ‰}$ (1:250)	50
$> 4 \text{ ‰}$ (1:250) $\leq 6 \text{ ‰}$ (1:167)	30
$> 6 \text{ ‰}$ (1:167) $\leq 8 \text{ ‰}$ (1:125)	25
$> 8 \text{ ‰}$ (1:125) $\leq 10 \text{ ‰}$ (1:100)	20
$> 10 \text{ ‰}$ (1:100) $\leq 12 \text{ ‰}$ (1:83)	16
$> 12 \text{ ‰}$ (1:83) $\leq 14 \text{ ‰}$ (1:71)	14
$> 14 \text{ ‰}$ (1:71) $\leq 16 \text{ ‰}$ (1:62)	12
$> 16 \text{ ‰}$ (1:62) $\leq 20 \text{ ‰}$ (1:50)	10
$> 20 \text{ ‰}$ (1:50) $\leq 25 \text{ ‰}$ (1:40)	8

Handbremsen 4- und 6achsiger Wagen dürfen nur wie Handbremsen 2achsiger Wagen angerechnet werden.

10. In Gleisen mit einer Längsneigung $> 1,5 \text{ ‰}$ (1:667) dürfen Triebfahrzeuge erst abgekuppelt werden, wenn die Räder des auf der Talseite festzulegenden Fahrzeuges auf dem Radvorleger, Sicherheitsradvorleger oder Hemmschuh gefaßt haben, soweit notwendig die Handbremsen angezogen sind und das feste Anliegen der Bremsklötze geprüft wurde. Das gilt sinngemäß auch beim Rangieren mit sonstigen Rangiermitteln.

11. Fahrzeuge, die an die Druckluftbremse angeschlossen waren, dürfen vorübergehend auf Gleisabschnitten mit einer Längsneigung $\leq 1,5 \text{ ‰}$ (1:667) durch Anlegen der Druckluftbremse gesichert werden, wenn mindestens 5 Druckluftbremsen wirken und die Standzeit höchstens 30 Minuten beträgt. Der Luftabsperrhahn ist bis zum vollständigen Entlüften der Hauptluftleitung zu öffnen. Das feste Anliegen der Bremsklötze ist an einem Fahrzeug zu prüfen.

12. In der Dienstordnung ist festzulegen, wie und in welchem Umfange die Sicherung der Fahrzeuge in den einzelnen Gleisen oder Gleisbereichen zu erfolgen hat, in welchen Gleisen mit einer Längsneigung $\geq 1,5 \text{ ‰}$ (1:667) Abstellen von Fahrzeugen zulässig ist und welche Sicherheitsmaßnahmen dabei einzuhalten sind.